

Finanzvorlage 2019 - Nachtrag Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. November 2018	Änderungsanträge der CVP-Fraktion vom 26. November 2018
Gesetz über die Strassenverkehrssteuern		
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>		
I.		
Der Erlass GDB 771.2 (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:		
<p>Art. 8 Zuschlag</p> <p>¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienz-kategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung¹⁾ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p> <p>² Für Personenwagen, die keiner Effizienz-kategorie zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p>	<p>Art. 8 <i>unverändert = geltendes Recht</i> Zuschlag</p> <p>¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienz-kategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung²⁾ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p> <p>² Für Personenwagen, die keiner Effizienz-kategorie zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 60.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p>	<p>Art. 8 Zuschlag</p> <p>¹ Für Personenwagen, die der schlechtesten Effizienz-kategorie gemäss Energieetikette der eidgenössischen Energieverordnung³⁾ zugeordnet sind, ist ein Zuschlag von Fr. 60<u>75</u>.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p> <p>² Für Personenwagen, die keiner Effizienz-kategorie zugeteilt werden können, ist ebenfalls ein Zuschlag von Fr. 60<u>75</u>.– auf der Normalsteuer zu entrichten.</p>

1) SR 730.01

2) SR 730.01

3) SR 730.01